

Ehrungsordnung des SV Handorf-Langenberg von 1959 e. V.

§ 1 Grundsätze

Der Sportverein Handorf-Langenberg würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung:

1. des Sportler des Jahres (jährliche Vergabe)
2. der Sportlerin des Jahres (jährliche Vergabe)
3. der Verdienstnadel in Silber
4. der Verdienstnadel in Gold
5. des Hubert-Frilling-Gedächtnispreis (jährliche Vergabe)
6. der Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Ehrung

Voraussetzungen der Ehrung sind für

1. den Sportler des Jahres
 - eine besonders sportliche und soziale Leistung im Verein.
2. die Sportlerin des Jahres
 - eine besonders sportliche und soziale Leistung im Verein.
3. die Verdienstnadel in Silber
 - mindestens 10 Jahre ein Amt im Verein bzw. 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein.
4. die Verdienstnadel in Gold
 - mindestens 20 Jahre ein Amt im Verein bzw. 40 Jahre Mitgliedschaft im Verein.
5. den Hubert-Frilling-Gedächtnispreis
 - eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein
 - und der Besitz der Verdienstnadel in Silber
6. die Ehrenmitgliedschaft
 - eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein (Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports im Verein verdient gemacht haben)
 - und der Besitz der Verdienstnadel in Silber

Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 18. Lebensjahr

§ 4 Zuständigkeit

1. Ehrungen zu § 2 Absatz 1 und 2 werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und durchgeführt.
2. Ehrungen zu § 2 Absatz 3 und 4 werden vom Vorstand beschlossen und durchgeführt.
3. Ehrungen zu § 2 Absatz 5 werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und durchgeführt.
4. Ehrungen zu § 2 Absatz 6 werden vom Vorstand beantragt und durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Form der Ehrungen

Ehrungen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf dem Sportlerball durchgeführt.

§ 6 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzeugnis (oder Urkunde) ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind in der Geschäftsstelle zu erfassen und in einer Ehrenliste im Rahmen der Mitgliederverwaltung aufzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.